



Vermietung des Begegnungsraums im Schlößchen, Teichweg 3

Sehr geehrte Familie,

hiermit bestätigen wir Ihnen die Nutzung des Begegnungsraums inkl. Geschirr und der Außenanlage am für eine Feier.

Die Kosten betragen,00 € inkl. Küchennutzung, Nebenkosten und Raumdreinigung.

In den Mietkosten ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Als Kautions wird ein Betrag von 75,00 € vereinbart. Diese wird nach Überprüfung der Räumlichkeiten zurückgezahlt, sofern keine Beanstandungen vorliegen, welche eine nicht vollständige Rückzahlung rechtfertigen.

Für jedes zerbrochene Geschirr- / Glasteil werden 1,50 € für Neubeschaffung berechnet.

**Anfallender Müll ist auf eigene Kosten zu entsorgen.
Das Objekt ist besenrein zu verlassen, nur eine Endreinigung erfolgt seitens des Vermieters.
Nach der Benutzung sind alle Stühle hochzustellen und alle Fenster und Türen und das Gartentor zu verschließen.**

Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen oder Verlust von Gegenständen ist der Nutzer materiell bzw. finanziell voll verantwortlich und haftbar.

Der Mieter ist ab dem Zeitpunkt der Schlüsselübergabe verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Der Mieter hat seine Gäste sowie den Verantwortlichen für die Musikunterhaltung auf das Einhalten der Polizeiverordnung (siehe nächste Seite) hinzuweisen.

Er ist ebenfalls selbst verantwortlich für anfallende GEMA-Abgaben.

Schlechtwetter- / Winterklausel:

Bei winterlichen Verhältnissen außerhalb der offiziellen Kita-Öffnungszeiten geht die Räum- und Streupflicht aller Wege zum und um das Objekt und der Parkflächen auf den Mieter über. Schneeschippe und Streumaterial werden durch den Vermieter bereitgestellt.

Für eventuell eintretende Personen- und/oder Sachschäden aus Nichtbeachtung dieses Punktes kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.

Auszug aus der Polizeiverordnung der Gemeinde Amtsberg vom 22.04.2009:

§ 7 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Veranstaltungen/Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 gelegte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Gaststättengesetzes (GastG), der Sächsischen Gaststättenverordnung (GastVO), des Versammlungsgesetzes (VersammlG), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.30 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden. Ausgenommen hiervon ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb der ortsansässigen Sportvereine, für diesen Zweck wird eine Nutzungsdauer bis 21.30 Uhr gestattet.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Mieter erkennt die nachfolgende Hausordnung an. Er ist verantwortlich für deren Einhaltung:

HAUSORDNUNG

1. Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift, den Schlüssel sorgfältig zu hüten, bei Verlust für den eventuell entstehenden Schaden aufzukommen (erforderlicher Wechsel der Schließanlage, ggf. Einbruchschäden etc.).
2. Es besteht nur Zutritt zu folgenden Räumen: Begegnungsraum, Damen- und Herren-WC
3. Die Terrassentür ist KEIN EINGANG und kann daher nur an trockenen Sommertagen genutzt werden!
4. **Im gesamten Objekt inkl. Außenanlage herrschen generelles Rauch- und Hundeverbot.**
5. Die Benutzung der gesamten Außenanlage inkl. Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr! Bei Unfällen aller Art besteht KEIN Schadenersatzanspruch an den Vermieter.
6. Die Tiergehege bleiben verschlossen, die Tiere werden nicht gefüttert.
7. Der Mieter ist gegenüber dem Eigentümer persönlich verantwortlich für die
 - **ordentliche und pflegliche Nutzung aller Räume**
 - **deren ordnungsgemäßes Verlassen zu Ende aller Veranstaltungen**
 - **das Schließen aller Fenster und Türen**
 - **das Ausschalten aller Lichtquellen des Abends**
 - **das Herausziehen aller Netzstecker von elektrischen Geräten**
 - **den sicheren Betrieb des Kamins entspr. Heizanleitung**
8. Der Mieter kann bei Beschädigungen von Gebäudeteilen und Mobiliar und den Verlust von Inventar in der Zeit der Nutzung persönlich haftbar gemacht werden, sofern der tatsächliche Verursacher nicht ausfindig gemacht werden kann.
9. Aus Nichtbeachtung o.g. Punkte resultierende Schäden können zu Lasten des Mieters gehen. Er ist auch für seine Gäste verantwortlich und haftbar zu machen.
10. **Der Mieter achtet auf seine kleinen Gäste.** Kinder bitte nur unter Aufsicht Erwachsener und unter Beachtung ihrer Aufsichtspflicht im Garten spielen lassen. **Auf die nebenan wohnenden Nachbarn ist hinsichtlich der Lautstärke während der gesamten Feier dringend Rücksicht zu nehmen.**
11. Der Mieter verpflichtet sich, sich im Nutzungsbuch (ausliegend) einzutragen.
12. Mietwünsche sind mindestens 4 Wochen im Voraus anzumelden und abzusprechen wegen der Planung der Raumauslastung – Ansprechpartner: Steffi Hübl.
13. Bei Havarien, Zwischenfällen u.ä. ist – nach eventuell erforderlichen Notrufen - umgehend Familie Hübl zu informieren: 0173 / 5713720 bzw. 0172 / 2013720

14.

Die Kaminnutzung ist möglich. Bitte beachten Sie die im oben Wärmefach liegende Gebrauchsanweisung. (Unkostenbeitrag nur für bereitgestelltes Brennmaterial: 7,00 €)

.....
.....
Vereinsvorstand

.....
Familie
Mieter / Nutzer